



Bescheinigung von Unterschriften ohne eigenhändigen Eintrag von Name und Vornamen

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte schreibt vor, dass die Stimmberechtigten, die eine Volksinitiative oder ein Referendum unterstützen wollen, nebst ihrer Unterschrift auch ihren Namen und ihre Vornamen eigenhändig auf der Unterschriftenliste eintragen müssen (Art. 61 Abs. 1). Dies steht auch so im Leitfaden, den die Bundeskanzlei seit 2015 allen Komitees anbietet. Und es steht auch auf jeder Unterschriftenliste.

Für die Kontrolle der Unterschriften für eidgenössische Volksbegehren sind vorab die Gemeinden zuständig (Art. 62 Abs. 2 BPR). Deshalb sieht das Gesetz auch vor, dass sich betroffene Stimmberechtigte gegen die Ungültigerklärung der Unterschrift durch die Gemeinde rechtlich wehren können (Stimmrechtsbeschwerde nach Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR). Und Stimmberechtigte können eine aus formalen Gründen nicht bescheinigte Unterschrift bei der Gemeinde allenfalls auch noch einmal formal korrekt einreichen.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion über mutmassliche Unterschriftenfälschungen wurde der Spielraum der Behörden für die Anwendung von Augenmass bei der Bescheinigung und Gültigerklärung von Unterschriften kleiner: Denn wenn mit Ausnahme der Unterschrift alle Angaben der unterzeichnenden Person von fremder Hand stammen, ist es einfacher, Unterstützungsbekundungen zu fälschen; und es ist gleichzeitig schwieriger, mutmasslich gefälschte Unterschriften zu erkennen.

Aus diesem Grund hat die Bundeskanzlei entschieden, sich dafür einzusetzen, dass die Gemeinden bei der Bescheinigung einheitlich und im Sinne der rechtlichen Vorgaben vorgehen. Darum wurde die bestehende Weisung der BK und der Kantone an die Gemeinden (das Vademecum «Stimmrechtsbescheinigung») im Oktober 2025 präzisiert.

Einträge (Namen, Vornamen, Unterschrift) die offensichtlich von gleicher Hand stammen, sind demnach im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich alle für ungültig zu erklären. Wenn aber davon ausgegangen werden kann, dass zumindest ein Eintrag tatsächlich eigenhändig ist (z. B. wenn eine Person die Unterschriftenliste für sich selbst sowie für ihre Familienmitglieder ausgefüllt hat), kann eine Unterschrift bescheinigt werden.

In die Überarbeitung der Weisung wurden die Kantone und die Gemeinden (über den Verband der Schweizer Einwohnerdienste) ab Anfang 2025 einbezogen. Sie haben das Vorgehen der Bundeskanzlei unterstützt.

Am 21. Juli 2025 hat die Bundeskanzlei alle Komitees schriftlich an die geltenden Bestimmungen erinnert, wonach bei Unterschriftensammlungen auch Vorname und Name von der unterzeichnenden Person eigenhändig einzutragen sind. Die Bundeskanzlei bat die Komitees dabei, die für ihre Volksbegehren sammelnden Personen entsprechend zu erinnern bzw. zu instruieren. Aufgrund einiger Anfragen von Komitees hat die Bundeskanzlei am 10. November 2025 alle Komitees in einem Schreiben noch einmal an die Rechtslage erinnert.

Die Gemeinden bescheinigen Unterschriften selbständig. Die Bundeskanzlei kontrolliert alle eingereichten Unterschriftenlisten und jede einzelne Unterschrift. Wenn sie bei diesen Kontrollen auf Unterschriften stösst, bei denen Namen und Vornamen eindeutig nicht von eigener Hand eingetragen wurden, zählt sie diese fortan als ungültig.



Wieviele Unterschriften bisher bescheinigt und von der Bundeskanzlei als gültig gezählt wurden, obwohl Namen und Vornamen vom Unterzeichnenden nicht eigenhändig eingetragen worden waren, lässt sich nicht sagen. Aufgrund der Erfahrungen der Bundeskanzlei betraf dies in der Vergangenheit nur eine sehr geringe Anzahl an Unterschriften.

Bern, 12. November 2025